

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 06.SO.48.2 FÜR DAS GEBIET UFERZONE SCHMARL zwischen dem Schmarler Bach im Norden und dem Straßenverlauf zum Warnowtunnel im Süden in Rostock-Schmarl

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.1998 (GVBl. M-V 1998 S. 468 u. 612) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft von Rostock und Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 06.SO.48.2 für das Gebiet Uferzone Schmarl zwischen dem Schmarler Bach im Norden und dem Straßenverlauf zum Warnowtunnel im Süden in Rostock-Schmarl, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Baufeld-Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform
1	WA	0,4	I	o	-	SD
2	WA	0,4	I	o	E/D	SD
3	WA	0,4	I	o	E/D	SD
4a	WA	0,4	II	o	-	SD
4b	WA	0,4	II	o	-	-
5a,b,c	WA	0,4	II - III	o	-	-
6	SO _{Maria}	0,6	II	o	-	-
7	SO _{Maria}	0,6	II	o	-	-
8	SO _{InnenMaria}	0,6	II	o	-	-
9	SO _{Kultur}	0,6	II	o	-	-

Hofengebiete
gemäß § 1 Abs. 3 Hofenverordnung (HofVO) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2.8 der Hofenverordnung der Hansestadt Rostock vom 21.02.2000

Hofengebiete
gemäß § 1 Abs. 3 Hofenverordnung (HofVO) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2.8 der Hofenverordnung der Hansestadt Rostock vom 21.02.2000

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNV) in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1986 (BGBl. I S. 32), geändert durch die Verordnung über die Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bebauung von Wohnbauzonen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 448) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baubereiche und die Festsetzung des Planungszweckbereiches vom 19. Januar 1990 (BGBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 08. 1998 (BGBl. I S. 2455).

FESTZULEGENDE (Rechtsgrundlage)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1-11 BauNV)

- Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNV)
- Sonstige Sondergebiete (SO_{Maria}, SO_{InnenMaria}, SO_{Kultur}) (§ 11 BauNV)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNV)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,4
II - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRUNDZÜGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNV)

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

GRUNDFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- offentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Zweckbestimmung

- Parkanlage
- Strand
- Eigenheimgrün
- Dauergrünanlagen
- naturbilden
- Gartenanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserröhren

PLANLINIEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASCHINEN UND FLÄCHEN FÜR MASCHINEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- auf schmalen Flächen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehsteigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- auf schmalen Flächen
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHNEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Stellplätze
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzwand
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung heizbar sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maaßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes (§ 16 Abs. 5 BauNV)
- Finstlichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 66 LBO-MV-M-V)
- Satelliten (§ 66 LBO-MV-M-V)
- Bemaßung in m (z.B. 20 m)
- Zuordnung

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Planfeststellungsgebiet: Grünflächen
- Hochwassergefährdeter Bereich (Rohreine 2,50 m über HN)
- Wald
- Richtfeuer-Firehaldzone
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Schutzgebiete und Schutzobjekte
- Biotop (gesetzlich geschützt)
- Bereich mit Bodendenkmalen

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORNCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene hochbauliche Anlage
- Nummer des Baufeldes, hier 2
- Nummer der Grundfläche, hier 3

TEIL B: TEXT

RECHTSGRUNDLAGE
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- In den allgemeinen Wohngebieten (WA) - Baufelder 1, 2, 3 und 4 - sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 BauNV)
- In den Sondergebieten Maria - Baufelder 6 und 7 - sind zulässig: nammen und sportlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen, die für maximal 80 Bootabstellplätze erforderlich sind; z.B. Bootabstellplätze, Klub- und Verordnungs-, Spielplätze, Hofanlagen, Bootswaschplätze, Ver- und Erholungseinrichtungen, maritime Dienstleistungen.
- Im Sondergebiet Fährhaus/Maria - Baufeld 8 - sind zulässig: Anlagen für Verwaltungen und Dienstleistungen zum Fähr- und Wasserantriebsbereich, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungswesens, maritime Verkaufsanlagen sowie bauliche Anlagen, die für maximal 150 Bootabstellplätze erforderlich sind; z.B. Bootabstellplätze, Klub- und Verordnungs-, Spielplätze, Hofanlagen, Bootswaschplätze, Ver- und Erholungseinrichtungen.
- Im Sondergebiet Kultur - Baufeld 9 - sind maritim-kulturellen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude zulässig.
- Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNV ist unzulässig.
- Ausnahmeweise kann im Baufeld 4 auf einer Grundfläche von 35 m die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse überschritten werden. Die zulässige maximale Höhe ist dabei einzufachen.

NEBENANLAGEN: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 6 BauNV

- Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze sind in den Baufeldern 1, 2, 3 und 4 der Planzeichnung in Vorgrün nicht zulässig. Der Vorgrün ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäudemittellinie. Vorlagerung der Gebäudemittellinie.
- Nebenanlagen, Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze sind in den Baufeldern 5a, 5b, 5c und 6 nur innerhalb überbauter Grundstücksflächen zulässig.

Höchstzulässige Wohnungszahl: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

- In den Baufeldern 1, 2, 3 und 4 der Planzeichnung sind je Einzelhaus oder Doppelhaushöchstens nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Auf der Verkehrsfläche, die an das Baufeld Nr. 9 angrenzt, sind museale Ausstellungsstücke bzw. Fotostudioanlagen zulässig.
- Als Zufahrt zur Gasregelanlage südlich des Baufeldes 9 ist die Benutzung angrenzender Fußwege zulässig. Als Zufahrt zur Stellplatzanlage auf der Grundfläche Nr. 4 ist die Benutzung des angrenzenden Fußweges zulässig.
- In den Abschnitten der verkehrsberuhigten Bereiche an den Hofengebieten ist jeweils mindestens eine Liechswasserentnahmestelle einzurichten und die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr sicher zu stellen.

Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Auf der öffentlichen Grundfläche Nr. 9, mit der Zweckbestimmung „Strand“, ist ein Sandstrand anzulegen.
- Innhalb der privaten Grundfläche Nr. 10 und 11 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist die Aufstellung von Ausstellungsstellen zulässig.

Wasserröhren, Hochwasserschutzeinrichtungen: § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Im hochwassergefährdeten Bereich sind dauerhaftes Wohnen nur zulässig, wenn die Oberkante des Fußbodens höher als das Bemessungshochwasser 2,50 m über HN liegt und als Flächenraum ein Durchgraben zur Verfügung steht.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Kiblenhalden sind mit einem bis mindestens +1,00m HN angelegten Wehr zu versehen.
- Die Stellplätze, Nebewege sowie Nebenflächen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sowie Stellplätze innerhalb der Grundfläche Nr. 4 mit der Zweckbestimmung „Bauklingeländer“ sind in einer durchdrückungsfähigen Bauweise auszubilden (z.B. Schotterrasen, Rasengitter, Betonsteinmauern, Stöckelsteine).
- Innhalb der Grünflächen Nr. 6 und 12, mit der Zweckbestimmung „naturbilden“ sind die vorhandenen üfernahen Vegetationsstrukturen zu schützen und zu einem geschlossenen Röhrichtbestand zu entwickeln.
- Innhalb der Grünfläche Nr. 7, mit der Zweckbestimmung „naturbilden“, ist die Straßenseite zurückzubauen. Die gesamten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Immissionsschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Stralenschutz und Lärmschutzwall sind mit einer Mindesthöhe von 3 m über der Straßenebene, von der der Lärm ausgeht, zu errichten, wobei die Mindesthöhe nicht weiter als 20 m von der äußeren Fahrbahnkante entfernt sein darf. Die Böschungen von Lärmschutzwällen dürfen eine maximale Neigung von 1:3 nicht überschreiten und sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

21. In den Baufeldern 5b und 5c sind bei Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen, gemäß den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Bauweise und Bauteile auszuwählen, die entsprechend Lärmpegeln in ein resultierendes Schallstrahlmaß von 35 dB erreichen.

22. Innhalb der Baugebiete sind mindestens 10% der nicht überbauten Grundstücksflächen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in Gruppen zu bepflanzen. Vorhandene Gehölzbestände sind anzuerkennen.

23. Innhalb der Baugebiete ist je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein standortgerechter mittel- bis großkröniger Laubbau als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume sind anzuerkennen.

24. Bei öffentlichen Parkflächen und privaten Stellplatzanlagen sind je 4 Stellplätze ein mittel- bis großkröniger Laubbau zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

25. Als Mindestanforderung für die aufgrund von Plangebieten zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum, auf Stellplätzen, öffentlichen Parkflächen sowie Grünflächen sind zu Bäume: 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm, gemessen in 1 m Höhe; Sträucher: verpflanzte Sträucher H 50 – 100 cm.

26. Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² freizulassen und zu begrünen. Die Breite der Baumstreifen muss mindestens 2,00 m betragen.

27. Innhalb der als Flächen zum Anpflanzen festgesetzten öffentlichen Parkfläche ist entlang des Randes eine dreireihige Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Planzeichnung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der Gehölze in den Reihen beträgt 1,50 m.

28. Innhalb der mit einem Anpflanzungsgebiet festgesetzten Verkehrsflächen sind Laubbäume in gleichmäßigen Reihen anzupflanzen. Dabei sind Leitungsstrassen in einem Abstand von weniger als 2,5 m nicht zulässig.

29. Innhalb der mit einem Anpflanzungsgebiet festgesetzten Flächen im Baufeld 7 sind standortgerechte Gehölze in Gruppen anzupflanzen. Die Bepflanzung soll so erfolgen, dass mindestens 20 % dieser Fläche überdeckt sind. Verbleibende Flächen sind mit Rasen anzulegen.

30. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Verkehrsflächen sowie von Gewässern: § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Innhalb der festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „Ordnung“ mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze sowie Röhrlöcher zu erhalten und zu ergänzen. Die Herstellung von Gehölzbeständen von Anlagen von Fußwegen und Platzflächen entsprechend der Zweckbestimmung der Grundfläche ist zulässig.
- Die in der Planzeichnung durch ein Erhaltungsgelände festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen.
- Innhalb der festgesetzten Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern in den Baufeldern 2, 6 und 7 sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerklingeländer“ und „Eigenheimgrün“ sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen.
- Innhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern entlang der Verkehrsflächen in den Baufeldern 2 und 3 sind die vorhandenen Hecken zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Bäume sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigung durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Straßenebenen hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.
- Innhalb der mit einem Erhaltungsgelände festgesetzten Verkehrsflächen sind Laubbäume in gleichmäßigen Reihen anzupflanzen. Dabei sind Leitungsstrassen in einem Abstand von weniger als 2,5 m nicht zulässig.
- Innhalb der mit einem Erhaltungsgelände festgesetzten Verkehrsflächen sind Laubbäume in gleichmäßigen Reihen anzupflanzen. Dabei sind Leitungsstrassen in einem Abstand von weniger als 2,5 m nicht zulässig.
- Auf der Grundfläche Nr. 2 sind offene Wintergeplätzte unter Berücksichtigung der Feststellung Nr. 29 zulässig.

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen: § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

- Die Ausgleichsmaßnahmen (sowie festliche Festsetzungen Nr. 19 und 19) auf den Grundflächen Nr. 7 und 6 und die 1:31 ha große Ausgleichsfläche außerhalb des Planungsbereiches im Bereich der Brunnenschnecke sollen der Kleingartenanlage „Ostseeallee“ in Lütten Kien (Teil des Flurstücks 27/1 der Flur Dreierhagen) werden den Eingriffen durch die Errichtung der Lärmschutzwall bzw. des Lärmschutzwalls auf der Grundfläche Nr. 15, die Straßenerweiterung auf der Grundfläche Nr. 9 und durch die Baumaßnahmen auf den Baufeldern 5a, 5b, 5c, 6 und 9 gesamtweit zugeordnet.

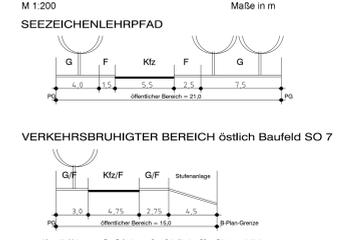
Ortliche Bauvorschriften: § 66 LBO-MV

- In den Baufeldern der Planzeichnung sind folgende maximale Höhen zulässig:
Baufelder 1, 2 und 3: Traufhöhe = 4,0 m, Firsthöhe = 10,0 m
Baufelder 4b, 5c, 6a, 6b und 7: Gebäudefronte = 13,5 m
Baufelder 6 und 7: Gebäudeoberkante = 10,0 m
Traufhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand des jeweiligen Gebäudes. Firsthöhe ist das Maß zwischen der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche und dem höchsten Dachstuhl. Gebäudeoberkante ist das Maß zwischen der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche und dem höchsten Punkt des Daches unabhängig von der Dachform.
- In den Baufeldern 1, 2, 3, 4a und 4b dürfen die vorhandenen Geländehöhen nur um maximal 20,5 m verändert werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Innhalb der Grundflächen Nr. 13, 14 und 15 sind die folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bauvorhabens „Feste Warnowquertung“ gemäß Planfeststellungsverfahren umzusetzen:
Nr. 13 – 5,9 Komplexmaßnahme Renaturierung Kleingartenanlage und dessen Verlust in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür der Ersteller, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor dem schriftlich und verbündlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Maßstab oder Bestände des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 (2) Satz 1 M-V unverzüglich melden und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahme vermieden.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für seltene unterirdische Belastungen des Untergrundes wie altertümliche Gerüche, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Risse aller Abgrenzungen (Hausmüll, gewöhnliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Antragssteller zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenschutzes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455)) verpflichtet.
- Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 4 KrW-/AbfG.

EMPFOHLENE STRASSENQUERSCHNITTE



LAGE IM TERRITORIUM, O.M. MIT DURCH SCHRÄFFTUR GEKENNZEICHNETEM PLANLIEFERUNGSGEBIET



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgeht auf Grund des Auftragsbeschlusses der Bürgerschaft vom 30. 10. 1996. Die örtliche Bekanntheit der Auftragsbeschlüsse ist am 08. 12. 1996 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, erfolgt.
Rostock, 05.03.2002
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zugewiesene Stelle ist betitelt worden.
Rostock, 06.03.2002
- Die städtische Bürgerberatung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist am 21. 03. 2002 durchgeführt worden.
Rostock, 05.03.2002
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01. 11. 2000 und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rostock, 05.03.2002
- Die Bürgerschaft hat am 11. 10. 2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rostock, 05.03.2002
- Die Inhalte des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15. 11. 2000 bis zum 15. 12. 2000 während der Dauer- und Öffnungszeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anträge während der Auslegungszeit von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01. 11. 2000 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, öffentlich bekanntgegeben worden.
Rostock, 05.03.2002
- Der katastralmäßige Bestand am 20.03.02 ist richtig dargestellt. Hinsichtlich der laparischen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die Höhenwerte der Flurstücke im Maßstab 1:20000 vorliegt. Regelmäßige Karten nicht abgetastet werden.
Rostock, 01.03.02
- Die Bürgerschaft hat die vorgeschlagenen Anträge der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19. 09. 2001 geprüft. Die Planzeichnung ist mitgeteilt worden.
Rostock, 06.03.2002
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19. 09. 2001 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 08. 09. 2001 beschlossen.
Rostock, 06.03.2002
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserlassenden Beschluß der Bürgerschaft vom 19. 09. 2001 mit dem Inhalt des Bebauungsplans beschlossen. Das war die Verlegung der Trennlinie zur Bestimmung der Baugruben-Verfahren vom ...
Rostock, 06.03.2002
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstleistungszeiten des eingewanderten werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01. 11. 2000 im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, öffentlich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verweigerung und Formvorschriften und Mängel der Bebauung sowie auf der Rechtsgrundlagen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erdschaden der Entscheidung (§ 42 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist im Abdruck des 23. 05. 2002 in Kraft getreten.
Rostock, 06.03.2002

HANSESTADT ROSTOCK
Land-Planung-Vorprogramm

BEBAUUNGSPLAN Nr. 06.SO.48.2
Uferzone Schmarl
zwischen dem Schmarler Bach im Norden und dem Straßenverlauf zum Warnowtunnel im Süden in Rostock-Schmarl

Hansestadt Rostock (Siegel) Senator für Bau- und Wohnungswesen
Rostock, 02.03.2002 Oberbürgermeister
Rostock, 06.03.2002 Oberbürgermeister